

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion FDP (Dolores Dana/Christoph Zimmerli): Freie Velofahrt auf allen städtischen Waldwegen, wo bleiben die Fussgänger? (2010.SR.000241)

Am 17. Januar 2011 hat der Stadtrat Punkt 1 der folgenden Motion Fraktion FDP als Postulat erheblich erklärt:

Waldflächen in der Stadt Bern sind Naherholungsgebiete und werden entsprechend vielseitig für Spaziergänge, Sport etc. genutzt. Zumindest im städtischen Wald konnten sich Fussgänger bisher mehr oder weniger frei bewegen, was auf gewissen Gehsteigen in der Stadt nicht mehr der Fall ist. Vor allem ältere Menschen oder Familien mit Kleinkindern sind froh, wenn sie zumindest im Wald nicht noch auf Velofahrer, Mountainbike-Fahrer, E-Biker etc. Rücksicht nehmen müssen. Es ist auch nicht so, dass bis dato Velofahrer den Wald nicht befahren durften, aber es wurde so gehandhabt, dass Velowege speziell gekennzeichnet waren (bspw. entlang des Dählhölzliwaldes). Das bisherige Verkehrsregime gab so weit bekannt zu keinen Reklamationen Anlass.

Ab 1. Januar 2011 sollen auf allen Waldwegen Velofahrten erlaubt sein. Ausnahmen davon müssen durch Gemeinden oder Eigentümer speziell beantragt werden. Mit diesem neuen Verkehrsregime wird kantonales Gesetz umgesetzt, wobei das kantonale Recht auch Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsieht. Die Ausnahmen können von den Eigentümern oder Gemeinden der Waldflächen beantragt werden. Damit werden künftig die städtischen Waldwege regelmässig von Velofahrern benutzt werden. Unbestritten ist wohl, dass die städtischen Waldflächen bezüglich der Anzahl Nutzungen nicht mit Waldflächen im übrigen Kantonsgebiet zu vergleichen sind.

Unschön ist auch, dass die Quartierkommissionen nur bedingt und auf eigenes Drängen angehört wurden, obwohl sie die Nutzung der städtischen Wälder wohl am besten kennen. Trotzdem ist die Kritik der Quartierkommission an dieser neuen Regelung in keiner Weise berücksichtigt worden.

Wir beauftragen den Gemeinderat daher

1. Mit den betroffenen Quartierkommissionen (bspw. QUAV 4, Länggasse etc.) ein Nutzungsregime für die Wälder auf städtischem Boden zu erarbeiten;
2. Solange mit den Quartierkommissionen kein Nutzungskonzept gefunden werden kann, das bisherige Verkehrsregime beizubehalten und auf den Waldwegen die freie Fahrt für Velos bis auf Weiteres nicht umzusetzen;
3. Beim Kanton die nötigen Gesuche einzureichen, damit eine allfällige Redimensionierung und Umsetzung erst auf einen späteren Zeitpunkt als der 1. Januar 2011 umgesetzt werden kann.

Bern, 21. Oktober 2010

Postulat Fraktion FDP (Dolores Dana/Christoph Zimmerli, FDP), Rania Bahnan Buechi, Alexandre Schmidt, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Pascal Rub, Jacqueline Gafner Wasem

Bericht des Gemeinderats

Mit SRB 025 vom 17. Januar 2011 hat der Stadtrat Punkt 1 des ursprünglich als dringliche Motion eingereichten Vorstosses als Postulat erheblich erklärt. Punkt 2 hat der Stadtrat als Motion abgelehnt und Punkt 3 ist von den Motionären zurückgezogen worden.

Die stadtnahen Wälder sind im regionalen Waldplan 2003 - 2017 als sehr wichtige Erholungswälder eingestuft. In diesen Wäldern hat die Erholungsfunktion erste Priorität. Ziel des regionalen Waldplans ist es, die Bedürfnisse der Waldbenützerinnen und Waldbenützer bestmöglich zu erfüllen. Die stadtnahen Wälder Berns gehören fast ausschliesslich der Burgergemeinde Bern, so auch die Waldstrassen. Die forstliche Planung ist Sache des Kantons, welcher mit dem Instrument des Regionalen Waldplans und Betriebsplänen die Nutzung der Wälder festlegt. Die Stadt Bern hat grundsätzlich keine Planungshoheit in den städtischen Wäldern.

Die Planungshoheit der Gemeinden betrifft die Raumpläne nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700). Der Wald ist vom RPG explizite ausgenommen (Art. 18 Abs. 3 RPG.) Zudem statuiert das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) ein allgemeines Betretungsrecht für den Wald (Art. 699). Es gilt für Fussgängerinnen und Fussgänger und auf Waldwegen auch für Velofahrerinnen und Velofahrer sowie Reiterinnen und Reiter. Einschränkungen des freien Zugangs sind nur möglich wenn wichtige Gründe vorliegen (z.B. Abwehr von Gefahren). Es ist Aufgabe des Waldeigentümers und nicht der Gemeinde, ein richterliches Verbot zu erlassen.

Eine Einflussmöglichkeit hat die Gemeinde gestützt auf ihre Hoheit über die offiziellen Wanderrouten. Hier könnte die Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen Nutzungsbeschränkungen erlassen. Doch auch in diesem Zusammenhang muss das allgemeine Zugangsrecht zum Wald respektiert werden. Falls die Gemeinde Handlungsbedarf bei der Waldnutzung feststellt, kann sie dem Kanton einen Antrag stellen, woraufhin ein Verfahren für die Überarbeitung des regionalen Waldplans angehoben wird. Es gilt zu beachten, dass die Gemeinde kein Recht hat, ihre Anliegen durchzusetzen. Mit allen Betroffenen müssen einvernehmliche Lösungen gesucht werden.

Beim Dählhölzliwald hat die Stadt eine Ausnahme gemacht. Aufgrund seiner Lage und Nutzungsvielfalt (Tierpark, Seilpark etc.) hat der Gemeinderat mit GRB 1360 vom 8. September 2010 die Erarbeitung eines Waldpflegewerks in Auftrag gegeben. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit dem Quartier, der Burgergemeinde Bern, dem kantonalen Amt für Wald sowie verschiedenen Interessenvertreterinnen und -vertretern erarbeitet und im Oktober 2012 vom Gemeinderat genehmigt.

Das Waldpflegewerk Dählhölzli stimmt die bestehenden Nutzungen sowie die zukünftigen Entwicklungsabsichten zu den Themen Waldbilder, Erholungsnutzungen und Naturschutz aufeinander ab. Es zeigt Nutzungsansprüche und -konflikte im Waldgebiet sowie Lösungsansätze dazu auf, definiert Nutzungsspielregeln, regelt die Finanzierung und Zuständigkeit für die Umsetzung der Massnahmen. Gleichzeitig dient es der Koordination der verschiedenen Ansprüche an den Wald sowie der daran angrenzenden Projekte und Planungen.

Das Waldpflegewerk wurde in der Vernehmlassung von allen Parteien unterstützt, speziell begrüsst wurde die Zusammenarbeit der Stadt mit den Quartierorganisationen und Interessenvertreterinnen und -vertretern. Entsprechende Vorschläge und Änderungswünsche wurden bei der Bereinigung des Waldpflegewerks mehrheitlich aufgenommen.

Der Grossteil der Wegverbindungen durch Wälder sind Waldstrassen, die der forstlichen Bewirtschaftung dienen. Auf den Waldstrassen gelten Fahrverbote für den motorisierten Verkehr, Velofahren ist erlaubt. Gemäss kantonalem Waldgesetz ist Velofahren auch auf Waldwegen erlaubt. Die diesbezügliche Formulierung in der kantonalen Waldverordnung hält fest, dass Velofahren auf *genügend festen Wegen* erlaubt ist (Kantonale Waldverordnung BSG 921.111, Art. 31, Abs. 1). Als *genügend fest* gelten Wege, auf denen Velos bei normalen Witterungsverhältnissen keine Spuren hinterlassen. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung mit restriktiverer Handhabung des Velofahrens auf Waldwegen musste der Regierungsrat nach der Vernehmlassung im Jahr 2011 zurückziehen. Velofahren auf Waldwegen ist und bleibt im Kanton Bern grundsätzlich erlaubt. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind per Gesetz jedoch befugt, mit richterlichen Verboten, Einschränkungen respektive Fahrverbote zu erwirken.

In den städtischen Wäldern Dählhölzli und Steinhölzli hat die Burgergemeinde Bern allgemeine Fahrverbote mit richterlichem Verbot erwirkt. Velofahren ist im Dählhölzliwald lediglich auf den Strassen entlang dem Waldrand erlaubt (Kalcheggweg), teilweise auch nur temporär. In den übrigen stadtnahen Wäldern gelten Fahrverbote für den motorisierten Verkehr, Velofahren ist erlaubt.

Das mit dem vorliegenden Postulat, Punkt 1 geforderte Nutzungsregime, liegt hiermit für den Dählhölzliwald, in Form des Waldpfliegerwerks vor. Für die übrigen städtischen Wälder besteht aufgrund der geringeren Nutzungsdichte kein Handlungsbedarf für die Erarbeitung eines Nutzungsregimes/Waldpfliegerwerks.

Bern, 19. Dezember 2012

Der Gemeinderat